
	Teilrevision Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen per 01. Juli 2026	58
F4	FRIEDHOF, BESTATTUNGSWESEN	
F4.01.1	Allgemeine und komplexe Akten	

Ausgangslage

Nachdem die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach dem Zusammenarbeitsvertrag über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens im Dezember 2017 zugestimmt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt haben, erliessen die Gemeinderäte der beiden Gemeinden, gestützt auf Art. 3 des Zusammenarbeitsvertrages, die dazugehörige Geschäftsordnung (GO) über das Friedhof- und Bestattungswesen, gültig per 1. Januar 2018.

Aufgrund der Erstellung der Ruhestätte im Wald an der Egg in Steinmaur musste die GO über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach entsprechend überarbeitet werden und mit einer Teilrevision per 01. Januar 2024 umgesetzt.

In den bisherigen Geschäftsordnungen über das Friedhof- und Bestattungswesen war unklar formuliert, ob die angegebenen Preise inklusive oder exklusive Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

Um diesen Zustand zu heilen, wurde die Formulierung bei allen Gebührenangaben in der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen rückwirkend per 1. Januar 2025 umformuliert. Per 1. Januar 2025 galten somit alle Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer.

Beide Vertragsgemeinden haben sich nun nochmals mit der bestehenden GO auseinandergesetzt und gemeinsam Entscheide über die Anpassungen und Ergänzungen getroffen.

Erwägungen

Um die Verantwortlichkeiten zwischen Behörde und Verwaltung klar zu regeln muss die GO über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach entsprechend überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wurden auch gleich die Preisangaben klar mit "inklusive Mehrwertsteuer"* deklariert und in der GO festgesetzt.

Synoptische Darstellung Änderungen Geschäftsordnung

Nebst den in der synoptischen Darstellung aufgeführten Änderungen erfolgten noch redaktionelle Anpassungen an Titeln, einzelnen Wörtern und Satzkonstellationen.

Artikel Nr.	GO 30.06.2026	GO 1.1.2024	Kommentar
Seite 1	vom 30. Juni 2026	vom 1. Januar 2024	Inkrafttreten der Geschäftsordnung.
1 Zuständigkeiten	<p>¹Die Zuständigkeiten werden im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens vom 1. Januar 2018 geregelt.</p> <p>²Die Sitzgemeinde ist Steinmaur</p>	Die Zuständigkeiten werden im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens vom 1. Januar 2018 geregelt.	Die Sitzgemeinde wird explizit erwähnt.
2 Friedhofvorsteher	<p>¹Den Friedhofvorsteher stellt der politische Vertreter der Sitzgemeinde.</p> <p>²Das Bestattungsamt der Sitzgemeinde übt die Verwaltungsarbeiten aus.</p>	Das Bestattungsamt der Sitzgemeinde stellt den Friedhofvorsteher.	Es wird klar bestimmt zwischen Behörden- und Verwaltungsarbeiten
3 Aufgaben Friedhofvorsteher	<p>¹Der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Allgemeine Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten. <p>b) Bestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung Bestattungen von verstorbenen Auswärtigen gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung - Abschluss von Unterhaltsverträgen 	<p>Der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Allgemeine Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten - Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung <p>b) Bestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung Bestattungen von verstorbenen Auswärtigen gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung - Abschluss von Unterhaltsverträgen 	Aufgrund der neuen Unterscheidung in Art. 2 werden die Aufgaben zwischen Behörden- und Verwaltungsarbeiten klar definiert.

	<p>²Das Bestattungsamt ist für folgende Arbeiten verantwortlich:</p> <p>a) Allgemeine Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung <p>b) Bestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung des Bestattungsregisters <p>c) Friedhof Betten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnis und des Belegungsplanes - Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach drei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt worden ist - Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler - Anordnung der Instandstellung von Gräber oder immergrünen Bepflanzungen bei mangelhafter Pflege der Gräber - Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Angehörigen - Anordnung der Bepflanzung bei Gräbern bei Vernachlässigung <p>d) Ruhestätte im Wald an der Egg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnis und des Belegungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> - Führung des Bestattungsregisters <p>c) Friedhof Betten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnis und des Belegungsplanes - Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach drei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt worden ist - Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler - Anordnung der Instandstellung von Gräber oder immergrünen Bepflanzungen bei mangelhafter Pflege der Gräber - Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Angehörigen - Anordnung der Bepflanzung bei Gräbern bei Vernachlässigung <p>d) Ruhestätte im Wald an der Egg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen des Gräberverzeichnis und des Belegungsplanes 	
4 Entschädigung Friedhofsvorsteher	Die Vertragsgemeinde Neerach entschädigt die Sitzgemeinde Steinmaur für die Aufgabenerfüllung der Verwaltungsarbeiten mit jährlich	Die Vertragsgemeinde Neerach entschädigt die Sitzgemeinde Steinmaur für	Die Entschädigung wird mit (exkl. MWST) ergänzt.

	CHF 3'500.00 (exkl. MWST)	die Aufgabenerfüllung des Friedhofvorstehers mit jährlich CHF 3'500.00.	
6 Aufträge an Dritte	Folgende Aufträge werden durch den Friedhofvorsteher an Dritte vergeben.	Folgende Aufträge werden durch die Sitzgemeinde an Dritte vergeben.	Die Auftragsvergabe wurde klarer definiert.
7 Bestattungen ohne Bewilligungsverfahren	<p>Titel Art. 7 Bestattungen ohne Bewilligungsverfahren</p> <p>Der Friedhof und die Ruhestätte im Wald an der Egg werden ohne besondere Bewilligung zur Verfügung gestellt:</p>	<p>Titel Art. 7 Bestattungen ohne Bewilligung</p> <p>Der Friedhof und der Friedwald werden ohne besondere Bewilligung zur Verfügung gestellt:</p>	<p>Der Titel wurde angepasst.</p> <p>Die Bezeichnung Friedwald wurde angepasst.</p>
8 Bestattungen mit Bewilligungsverfahren	Titel Art. 8 Bestattungen ohne Bewilligungsverfahren	Titel Art. 8 Bestattungen mit Bewilligung	Der Titel wurde angepasst.
11 Leistungen der Wohngemeinde	ein schlichtes Gedenkzeichen (bei Bestattungen nach Art. 8, ist dieses Gedenkzeichen gebührenpflichtig), wobei bei der Ruhestätte im Wald an der Egg kein Gedenkzeichen erlaubt ist	ein schlichtes Gedenkzeichen (bei Bestattungen nach Art. 8, ist dieses Gedenkzeichen gebührenpflichtig), wobei beim Friedwald kein Gedenkzeichen erlaubt ist	Die Bezeichnung Friedwald wurde angepasst.
13 Bestattung von verstorbenen Auswärtigen und Einwohnern	<p>Eröffnung Familiengrab CHF 3'300.00 (inkl. MWST)</p> <p>Beisetzung im Gemeinschaftsgrab CHF 220.00 (inkl. MWST)</p> <p>Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab CHF 150.00 (inkl. MWST)</p> <p>Beisetzung der Asche in der Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 440.00 (inkl. MWST)</p> <p>Mietpreis eines Privatbaumes in der Ruhestätte im Wald an der Egg CHF 2'750.00 (inkl. MWST)</p>		<p>Die Gebühren werden mit (inkl. MWST) ergänzt.</p> <p>Die Bezeichnung Friedwald wurde angepasst.</p>
14 Bestattung von verstorbenen Auswärtigen	<p>Erdgrab CHF 990.00 (inkl. MWST)</p> <p>Urnengrab CHF 440.00 (inkl. MWST)</p> <p>Gemeinschaftsgrab CHF 440.00 (inkl. MWST)</p> <p>Friedwald CHF 660.00 (inkl. MWST)</p>		Die Grabplatzgebühren werden mit (inkl. MWST) ergänzt.
16 Aufbewahrung	Verstorbene Einwohner bei der Gemeinden dürfen im Friedhofgebäude aufgebahrt		Die Gebühr wird mit (inkl.

	werden. Für die Aufbahrung verstorbener Auswärtiger wird ein Betrag von CHF 55.00 (inkl. MWST) pro Tag verrechnet.		MWST) ergänzt.
17 Bestattungszeiten	Das Bestattungsdatum wird vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen und in Absprache mit dem anderen Bestattungsamt festgelegt. Die Bestattungen finden nur an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr, stille Beisetzungen um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt.	Das Bestattungsdatum wird vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen und in Absprache mit dem anderen Bestattungsamt festgelegt. Die Bestattungen finden nur an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr, stille Beisetzungen um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt. Wenn möglich, wird auf Bestattungen an Montage verzichtet.	Der Satz: <i>"Wenn möglich, wird auf Bestattungen an Montagen verzichtet."</i> wird gestrichen
39 Aufstellen der Grabmäler	a) Die Grabmäler eines Erdbestattungsgrabes sollen frühestens 12 Monate und müssen spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung aufgestellt werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass wenn beim nächsten Grabplatzes ein Leerstand besteht und entsprechend eine Aushebung eines neuen Grabes stattfinden wird, der Zeitpunkt aber noch offen ist, darf auf dem zuvor angelegten Grabplatz noch kein Grabmal gesetzt werden, da die Gefahr von Bodenabsenkungen besteht.	a) Die Grabmäler eines Erdbestattungsgrabes sollen frühestens 12 Monate und müssen spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung aufgestellt werden. Für die Aushebung eines neuen Grabes dürfen auf den vorgängig angelegten Gräbern, wegen Absinkgefahr, noch keine Grabmäler gesetzt werden.	Grammatikale Anpassung
42 Bepflanzung	c) Ruhestätte im Wald an der Egg In der Ruhestätte im Wald an der Egg ist kein Grabeschmuck erlaubt. Dieser kann im dafür vorgesehenen Bereich (Analog-Gemeinschaftsgrab) auf dem Friedhof aufgestellt werden.	d) Friedwald Auf dem Friedwald ist kein Grabeschmuck erlaubt. Dieser kann im dafür vorgesehenen Bereich (Analog-Gemeinschaftsgrab) auf dem Friedhof aufgestellt werden.	Anpassung der Bezeichnung Friedwald
43 Vernachlässigte Gräber	Kann der Friedhofvorsteher bei vernachlässigten Gräbern die Angehörigen nicht zum	Kann der Friedhofvorsteher bei vernachlässigten Gräbern die Angehörigen nicht zum	oder Efeu wird gestrichen

	Unterhalt des Grabes bewegen, ist dieses Grab durch den Friedhofgärtner mit Immergrün zu bepflanzen. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.	Unterhalt des Grabes bewegen, ist dieses Grab durch den Friedhofgärtner mit Immergrün oder Efeu zu bepflanzen. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.	
44 Grabunterhaltsvertrag	Die Gebühren betragen pro Jahr (gesamte Ruhefrist): a) Erdgrab CHF 285.00 (inkl. MWST) (CHF 5'700.00) b) Urnengrab CHF 225.00 (inkl. MWST) (CHF 4'500.00) c) Familiengrab CHF 725.00 (inkl. MWST) (CHF 43'500.00)		Die Gebühr wird mit (inkl. MWST) ergänzt.
48 Inkrafttreten	Diese Geschäftsordnung tritt per 01. Juli 2026 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige "Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach" vom 1. Januar 2024 aufgehoben.	Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige "Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach" vom 1. Januar 2018 aufgehoben.	Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision der Geschäftsordnung.

BESCHLUSS

- I. Vorbehältlich der Rechtskraft sowie der Zustimmung durch den Gemeinderat Neerach, wird im Sinne der Erwägungen die Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach genehmigt.
- II. Der Behördenerlass über die Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach ist im Sinne von § 7 Gemeindegesetz amtlich zu publizieren und die Geschäftsordnung per 01. Juli 2026 in der systematischen Rechtssammlung der Politischen Gemeinden Steinmaur nachzuführen.
- III. Der Beschluss und die Geschäftsordnung werden, gestützt auf § 7 Gemeindegesetz, amtlich publiziert.
- IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach - A-Post
- Regula Küpfer
- Akten